

Die während des Verfahrens eintretenden Eigenthumsveränderungen hat die zuständige Gerichtsbehörde sofort unaufgefordert der Spezialkommission mitzutheilen.

Sofern das Grundbuch einen Eintrag nicht enthalten sollte, genügt es zur Legitimation, wenn:

- a) der Ortsvorstand dem Interessenten bescheinigt, daß letzterer das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitzt, auch
- b) die übrigen Betheiligten dessen Legitimation nicht bestreiten und
- c) auf das Grundstück nach der nachstehenden Bestimmung (§ 2) von keinem Dritten Besitzansprüche erhoben werden.

§ 2.

Spätestens vor Aufstellung des Zusammenlegungsplanes hat die Spezialkommission eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher alle unbekanntem Theilnehmer der Grundstückszusammenlegung und Gutablösung zur Anmeldung ihrer Rechte bis zu einem bestimmten Termine mit der Verwarnung aufgefordert werden, daß diejenigen, welche sich nicht melden, unbeschadet der Fortdauer des Rechts selbst, bei der Verfügung über Kapitalabfindungen nicht berücksichtigt werden und die Auseinandersetzung selbst im Falle einer Verletzung nicht anfechten können. Zwischen der Veröffentlichung der Bekanntmachung und dem Termine muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

§ 3.

Wer sich später als Eigenthümer legitimirt, muß alles gegen sich gelten lassen, was bis zur Feststellung seiner Legitimation mit den bis dahin vorkrisftsmäßig legitimirten Personen verhandelt und festgestellt ist.

Artikel 5.

Alle Bekanntmachungen in der Sache sind jedenfalls auch in dem Regierungs-Blatt für das Herzogthum Sachsen-Meiningen zu veröffentlichen.

Artikel 6.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningschen Behörden haben den Ersuchen der Zusammenlegungsbehörden und umgekehrt die letzteren den von den ersteren ausgehenden Ersuchen, welche sich auf die von dem Zusammenlegungsverfahren berührten Verhältnisse beziehen, in beiden Fällen unbeschadet ihrer kompetenzmäßigen selbständigen Verfügungsbefugniß, zu entsprechen.